

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Juni 1986

### **1878. Kommunalen Gesamtplan, Nutzungsplanung Hittnau (Ergänzung)**

Mit Beschluss Nr. 3225/1985 genehmigte der Regierungsrat den kommunalen Gesamtplan und mit Beschluss Nr. 3700/1985 die Nutzungsplanung der Gemeinde Hittnau. Dabei wurde im kommunalen Gesamtplan unter anderem festgestellt, dass das Ortsbild von Oberhittnau kein schützenswertes Ortsbild von regionaler Bedeutung sei, was zu einer entsprechenden kommunalen Festlegung führen müsse. Betreffend die Nutzungsplanung wurde die Gemeinde Hittnau eingeladen, Art. 2.3.3 der Bauordnung entsprechend den Erwägungen zu ergänzen.

Aufgrund einer Kompetenzdelegation der Gemeindeversammlung Hittnau vom 29. März 1985 bezeichnete der Gemeinderat Hittnau mit Beschluss vom 17. Dezember 1985 den Dorfkern von Oberhittnau als schutzwürdiges Ortsbild von kommunaler Bedeutung und ergänzte Art. 2.3.3 der Bauordnung im Sinne von RRB Nr. 3700/1985. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 14. März 1986 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Infolge hängiger Rekurse mussten überdies das gesamte Bauzonengebiet von Isikon sowie das Grundstück Kat.-Nr. 2360 von der Genehmigung ausgenommen werden. Gemäss Entscheiden der Baurekurskommission III Nr. 233 vom 10. Oktober 1985 und Nr. 30 vom 19. Februar 1986 sind diese Rekurse abgewiesen und gemäss Zeugnissen der Staatskanzlei vom 19. November 1985 und 18. März 1986 nicht an den Regierungsrat weitergezogen worden.

Der Gemeinderat Hittnau ersucht deshalb mit Schreiben vom 17. März und 4. April 1986 um die Genehmigung. Die Auflagen gemäss RRB Nrn. 3225/1985 und 3700/1985 sind erfüllt. Ausstehend bleibt lediglich der Entscheid betreffend das Rekursgrundstück Kat.-Nr. 1207, Dürstelen (Dispositiv Ziffer II lit. a). Einer Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hittnau vom 17. Dezember 1985 betreffend Ergänzung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung (Festsetzung von schutzwürdigem Ortsbild von kommunaler Bedeutung für Oberhittnau, Ergänzung von Art. 2.3.3 der Bauordnung) wird genehmigt.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Hittnau vom 29. März 1985 betreffend Festsetzung von Bau- und Reservezone in Isikon und zweigeschossiger Einfamilienhauszone für das Grundstück Kat.-Nr. 2360 in Hittnau wird nachträglich genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hittnau, 8335 Hittnau (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Baurekurskommission III, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Juni 1986

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**